1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1. 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2006 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 14.12.2005 erlassen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzelmeter des Grundstücks sowie die Art und Häufigkeit der Reinigung.
- 2) Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstücks errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.
- 3) Bei der Feststellung der Quadratwurzelmeter werden Bruchteile eines Meters bis zu 0.50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerun-
- 4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Erschließungsanlagen wird die Zahl der abgerundeten Quadratwurzelmeter mit dem Faktor 2, bei darüber hinausgehenden Mehrfachangrenzungen mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.
- 5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Quadratwurzelmeter des Grundstücks

bei 2wöchentlicher Reinigung ohne Winterdienst a) 1,148 € bei 4wöchentlicher Reinigung ohne Winterdienst b) 0.574 € für den Winterdienst C) 0.648 €

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Gebührenfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Bad Bram Stedt, 14.12.2006

Hans-Jürgen Küthach (Bürgermeister)